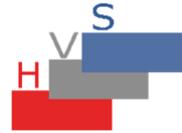


Hygieneplan 6.3 der Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen



Datum: 28.10.2020

Auf der Basis des Hygieneplanes 6.0 des Landes Hessen für Schulen vom 28.09.2020 **und der Allgemeinverfügung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 28.10.2020** legt die Hans-Viessmann-Schule für Ihren Verantwortungsbereich folgende Konkretisierungen fest (**Änderungen bzw. Präzisierungen gegenüber Version 5.5 in blau, Aktualisierung am 28.10. in rot**):

Hygieneplan der Hans-Viessmann-Schule für eine verantwortungsvolle Durchführung des Schulbetriebes (§ 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Bestimmungen des Schulträgers für seinen Verantwortungsbereich werden dadurch nicht tangiert.

Wiederaufnahme des Schulbetriebes

Die Aufnahme der Beschulung erfolgt ab 17.08.2020 in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand, dies erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen – insbesondere Einhaltung der Handhygiene, Verzicht auf Begrüßungsrituale mit Körperkontakt und Einhaltung der „Niesetikette“. Soweit als möglich ist die Abstandsregel (1,5 m) auch in den Unterrichtsräumen einzuhalten.

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

1. Hygienemaßnahmen

Verdachtsfälle

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Dasselbe gilt, wenn Haushaltsangehörige von Schülerinnen und Schülern Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Ärztliche Atteste/Bescheinigungen müssen grundsätzlich im Original und in Papierform an der Schule vorgelegt werden.

Allgemeine Regeln

In der Schule (Schulgebäude und -gelände) ist von allen Personen (auch Besuchern!), eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese darf nur zum Zweck der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) oder beim Rauchen abgenommen werden. Gesichtsvisiere, die das Gesicht vollständig abdecken, dürfen ersatzweise verwendet werden. Kleine Mund-Kinn-Visiere sind unwirksam und nicht ausreichend. Die Maskenpflicht gilt auch im Präsenzunterricht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. (Allgemeinverfügung des Landkreises Wa-Fra vom 28.10. – zunächst vom 30.10. – 9.11.2020). Das Anlegen von MNB wird empfohlen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Eine individuelle Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen kann nur im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Bei dauerhaften Sachverhalten ist dieses nach drei Monaten zu erneuern.

Die Maskenpflicht für den Verwaltungstrakte inkl. Sekretariate wird ausgesetzt. Dies bedingt, dass weitere Personen (inkl. Lehrkräfte) nur nach ausdrücklicher Aufforderung und mit MNB die Arbeitsbereiche der Sekretariate betreten dürfen.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche und regelmäßige Händehygiene (eine Händedesinfektion ist nur dann erforderlich, wenn ein Waschen mit Seife nicht möglich ist)

sowie Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung und Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen zum Flur über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Dies liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft und ist abhängig von Raumgröße und Anzahl der Personen.

Soweit vorhanden sollen CO₂-Ampeln eingesetzt werden, mit Hilfe derer die Schülerinnen und Schüler den „Luftverbrauch“ und die Konzentrierung von Inhaltsstoffen sehr gut selbst nachvollziehen können. Der Einsatz des „CO₂-Timers“ von der Unfallkasse Hessen (UKH) zur Berechnung der angemessenen Lüftungsintervalle wird ausdrücklich empfohlen.

- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung durch Wischdesinfektion ist völlig ausreichend.

Treppen- und Handläufe, Türklinken, Lichtschalter etc., die von vielen Menschen berührt werden können, sind täglich oder anlassbezogen zu reinigen.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll soweit wie möglich vermieden werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Werkzeuge im Werkstattunterricht), ist besonders auf die Handhygiene der Nutzer zu achten und die Gegenstände sind regelmäßig mit Desinfektionsmittel abzuwischen.

Von verschiedenen Schülerinnen und Schülern benutzte Tastaturen, Tablets, PC-Mäuse sind vom jeweiligen Nutzer am Ende seiner Nutzungszeit mit geeigneten Reinigungsmitteln zu säubern.

Hygiene im Sanitärbereich

Es sind ausreichend, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und aufzufüllen in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorhanden sein.

An der HVS sind in allen Sanitärräumen Flüssigseifenspender, Desinfektionsspender und Einmalhandtücher vorhanden.

Das Aufsuchen der Sanitärräume durch die Schülerinnen und Schüler ist jederzeit – auch während des Unterrichts – möglich, um Stoßzeiten in den Pausen zu vermeiden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sich zur selben Zeit höchstens zwei Personen gleichzeitig in einem Sanitärraum befinden.

2. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. **In diesen Situationen ist das Tragen von MNB Pflicht.**

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Auch für den Präsenzunterricht gilt, dass die Sitzabstände zwischen den Schülerinnen und Schülern so groß wie möglich eingerichtet werden. Sofern organisatorisch möglich, können große Klassen auch in zwei Räume verteilt werden. **Partner- und Gruppenarbeiten sind grundsätzlich möglich, ansonsten soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden.**

Auch beim Zugang zu den Gebäuden soll der Mindestabstand eingehalten.

Für die Pausen werden den Klassen (bzw. Räumen) Aufenthaltsbereiche im Außengelände zugewiesen um eine generelle Durchmischung zu vermeiden. Wo möglich, können Lehrkräfte auch eine von der allgemeinen Pausenordnung abweichende Regelung treffen, um die allgemeinen Pausenzeiten zu entlasten. In diesen Fällen hat die Lehrkraft selbst die Aufsicht sicher zu stellen.

Sofern grundsätzlich eine Etagenaufsicht sichergestellt ist, können die Schülerinnen und Schüler auch in den Pausen in ihren Klassenräumen verbleiben.

3. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Persönliche Schutzausrüstungen werden über die Schulämter bereitgestellt.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Die HVS wird im Regelfall dafür sorgen, dass Unterricht in geschützten Räumen an der HVS möglich ist, so dass ein individuelles Coaching mit einzelnen Schülerinnen und Schülern vor Ort stattfinden kann.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt entsprechend genauso, wenn Schülerinnen und Schüler mit besonders gefährdeten Personen in einem Hausstand leben.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist im Original und in Papierform im Sekretariat der HVS vorzulegen. Dieses Attest gilt längstens für 3 Monate. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird direkt an das Sekretariat übermittelt und dort in der LUSD erfasst. Das Sekretariat leitet das Attest an die Klassenlehrkraft zur Ablage des Dokuments im Klassenordner weiter.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Für den Nachweis der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler nehmen die Lehrkräfte konsequent die entsprechenden Einträge im digitalen Klassenbuch (Edupage) vor.

Alle externen Besucher der HVS müssen sich zuerst im Sekretariat melden. Dort werden die beabsichtigten Kontaktpersonen in der HVS, die Besuchszeit sowie die persönlichen Kontaktdaten erfasst. Schulpraktikanten werden darüber hinaus an das SSA FZ gemeldet.

Grundsätzlich sollen soweit wie möglich persönliche Besuche an der HVS vermieden werden, wenn sich das Anliegen auch telefonisch, per E-Mail oder postalisch erledigen lässt.

Zusätzlich wird die Verwendung der **offiziellen** Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Fachdienst Gesundheit (beim Landkreis WaFra): Corona-Hotline: 05631 – 954 555 (- 954 462)
gesundheit@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Schulamt SEWF: 05622 – 790 – 0; poststelle.ssa.fritzlar@kultus.hessen.de

Informativ und unterstützend zusätzlich

<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>

MAS berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

7. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Sportunterricht kann ab 30.10. bis zunächst 9.11.2020 nur noch im Freien bei ständiger Einhaltung des Mindestabstandes erfolgen. Praktischer Sportunterricht in geschlossenen Räumen und Hallen ist untersagt.

8. Schulverpflegung und Nahrungszubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist im Bereich der einschlägigen Fächer an Beruflichen Schulen zulässig. Dafür wird ein spezieller Hygieneplan für den Küchenbetrieb zu Grunde gelegt.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten – für Ausgabepersonal und „Kunden“ besteht Maskenpflicht, beim Warten gilt die Abstandsregel. Tische und Stühle sind so angeordnet, dass die Abstandregel gewahrt bleibt.

In Frankenberg findet die die Schulverpflegung unter den genannten Regeln wieder statt. In Bad Wildungen ist bis auf Weiteres kein Angebot für eine Pausenverpflegung möglich.

Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Es sollen geeignete Schutzmasken, Einmalhandschuhe und ggf. Beatmungsmasken mit Ventil eingesetzt werden.

Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.

Ebenso von der Unfallkasse Hessen: <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>

10. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt-Betriebsbeschränkungsverordnung). Dies bedeutet insbesondere konsequentes Tragen von MNB an den Wartestellen und in den Bussen.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg setzt auf stark belasteten Strecken ab 19.10.2020 zeitversetzt zusätzliche Busse ein.

11. Sonderveranstaltungen, Schülerfahrten

Schulfremde Personen können grundsätzlich in Veranstaltungen einbezogen werden. Sie müssen sich im Sekretariat melden und werden dort registriert. Personen mit Corona-Verdachts-Symptomen sind ausgeschlossen und dürfen das Schulgelände nicht betreten.

Bei Präsentationstagen, Informationsveranstaltungen, Elternabenden etc. haben alle Teilnehmer Masken zu tragen – auch während der Veranstaltung. Die Teilnehmerzahl ist so weit wie möglich zu begrenzen (z. B. nur ein Elternteil).

Mehrtägige Schulfahrten finden bis zum 31.01.2021 nicht statt.

Berufsorientierungsmaßnahmen wie ProBe – mit Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – finden statt.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen außerhalb der Schule sind zulässig, sofern die jeweils relevanten Hygienekonzepte eingehalten werden.

12. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten.

Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden.

13. Kommunikationskonzept

Die Kommunikation wichtiger Informationen erfolgt

- an die Schülerinnen und Schüler über das digitale Klassenbuch (individuell/klassenbezogen)
- an die Lehrkräfte über die HVS-dienstliche/n E-Mail-Adresse/Verteiler und Edupage
- an die Betriebe über E-Mail-Verteiler der Abteilungen oder zentral aus der LUSD
- zusätzlich werden wichtige Informationen über den newsticker der HVS-Homepage und des facebook-Auftritts veröffentlicht
- Atteste und Verdachtsfälle von Schülerinnen und Schülern sind unmittelbar an die Sekretariate zu richten
- Bei Kammerprüfungen wird die Anwesenheit durch die jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzende festgestellt und an die Sekretariate weitergeleitet.

Anliegen von Externen sollen soweit wie möglich telefonisch, postalisch oder per E-Mail bearbeitet werden. Persönliche Besuche sind zu minimieren.